Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen der evangelischen Landeskirche im Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846375

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wählbarkeit der Frauen in die Kirchenpflegen der evangelischen Landeskirche im Kanton Aargau

Im Mittelpunkt der letzten Sitzung des Grossen Rates stand eine ausgedehnte Diskussion über die Wählbarkeit von Frauen in die Kirchenpflegen der Evangelischen Landeskirche. Es wurde insbesondere von bäuerlicher Seite Opposition gemacht, indem die Verfassungsmässigkeit des betreffenden Synodalbeschlusses angezweifelt wurde, der nun zur Genehmigung durch den Grossen Rat vorlag. Nach Auffassung der Opponenten hätte dieser Beschluss der Abstimmung des Kirchenvolkes unterbreitet werden müssen. Juristisches Gutachten stand gegen Gutachten. Der Rat schloss sich aber nach Ausführungen von Landammann Dr. Kim mehrheitlich der Auffassung an, dass der Staat den Landeskirchen in ihre eigenen Belange nicht mehr hineinzureden habe. Mit 68 zu 39 Stimmen wurde Eintreten auf die Vorlage beschlossen, welche schliesslich bei vielen Enthaltungen mit 64 gegen 26 Stimmen angenommen wurde. Tgbl. 4. Sept. 52.

Zur Beachtung!

Vergessen Sie nicht unsere

Herbstfahrt in die Erziehungsanstalt Regensberg

Samstag, den 20. September 1952, Abfahrt 13.45 Uhr beim Landesmuseum, vor dem Kiosk Walchebrücke. Kosten Fr. 7.50.

Bei unsicherem Wetter: Auskunft betr. Abhaltung der Fahrt von 10 Uhr an durch Telephon No. 11.

Anmeldung an Frau Peter-Bleuler, Besenrainstr. 33, Zch. 38
Siehe „Staatsbürgerin" No. 7/8, Seite 1.

Die schrankfertige, gediegene
Brautaussteuer vom Spezialgeschäft

Albrecht Schläpfer

Zürich Lintheschерplatz nähe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47